



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 8

Freitag, den 13. März

2009

INHALT:

A Bekanntmachungen der Gemeinden Haushaltssatzung der Stadt Wiesmoor für das Haushaltsjahr 2009 21	37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wiesmoor – Windenergie – 22 Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0203, Änderung Nr. 4 des Fleckens Marienhaf. 22
--	--

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Wiesmoor für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Wiesmoor in der Sitzung am 15.12.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	17.101.300 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	17.101.300 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	401.300 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	401.300 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.050.600 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.178.700 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.014.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.604.400 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.726.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.894.600 €

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	20.790.600 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	21.677.700 €
- der Differenz zwischen Einzahlungen und Auszahlung des Finanzhaushaltes	-887.100,00 €

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Baubetriebshof Wiesmoor für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Erfolgsplan mit	
Erträgen von	1.595.000 €
Aufwendungen von	1.595.000 €
im Vermögensplan mit	
Einnahmen von	105.000 €
Ausgaben von	105.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.226.000 € festgesetzt.

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes Baubetriebshof Wiesmoor werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 700.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2009 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Eigenbetriebs Baubetriebshof Wiesmoor in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330,00 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330,00 v. H.
2. Gewerbesteuer	
	340,00 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 6.000 Euro je Produktkonto sind gemäß § 89 Abs. 1 NGO unerheblich.

Wiesmoor, 15.12.2008

Stadt Wiesmoor

Meyer
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 92 Abs. 2, 94 Abs. 2, 102 Abs. 3 Nds. Gemeindeordnung (NGO) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 10. März 2009, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 16.03.2009 bis zum 24.03.2009 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Wiesmoor, Zimmer 16, öffentlich aus.

Wiesmoor, 10. März 2009

Stadt Wiesmoor

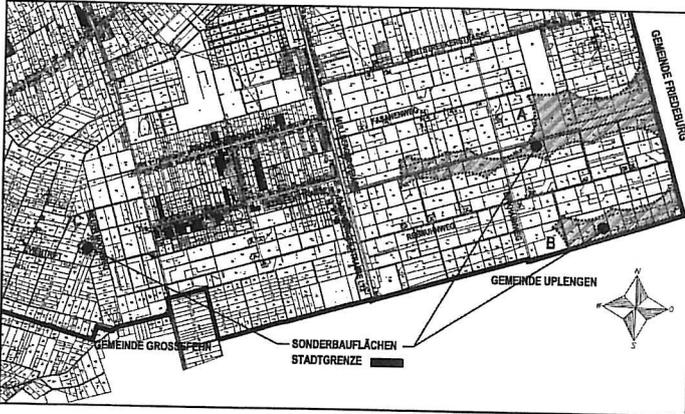
Meyer - Bürgermeister

37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wiesmoor - Windenergie -

Der Landkreis Aurich hat die vom Rat der Stadt Wiesmoor am 02.02.2009 in öffentlicher Sitzung beschlossene 37. Flächennutzungsplanänderung mit Verfügung vom 03.03.2009, Az.: IV/60.1-2002109 WIS - 37.Änd.-(515.3)-the aufgrund von § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Sonderbauflächen für die Windenergienutzung der Flächennutzungsplanänderung sind aus dem nebenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

37. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT WIESMOOR



Die Flächennutzungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB bei der Stadt Wiesmoor, Am Rathaus 2, 26639 Wiesmoor, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Inkraftsetzung schriftlich gegenüber der Stadt Wiesmoor unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird ferner gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB analog darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag gegen die Flächennutzungsplanänderung nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Wiesmoor, 4, März 2009

Stadt Wiesmoor

Der Bürgermeister
Meyer

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0203, Änderung Nr. 4 des Fleckens Marienhafe

Die Gemeindevertretung des Fleckens Marienhafe hat am 24.11.08 in öffentlicher Sitzung die Bebauungsplanänderung nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 BauGB bei dem Flecken Marienhafe, Am Markt 10, 26529 Marienhafe während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Marienhafe geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Marienhafe, den 09.03.09

Flecken Marienhafe

Der Bürgermeister
Coordes

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich
Telefon (04941) 16 10 15

Druck: Druckerei Meyer GmbH, Am Ostbahnhof 1, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 51,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar 1,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils dienstags 12.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für Bekanntmachungen sind an die Pressestelle des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.